

## **Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Un- terlagen nach § 21 NABEG a. F. im Planfeststellungsverfahren für die**

- Vorhaben Nr. 81 (Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin) und
- Vorhaben Nr. 81a (Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG)

sowie folgende Bestandteile der Vorhaben Nr. 81b bis Nr. 81f des BBPlG:

- Vorhaben Nr. 81b (Grenzkorridor N-V – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek)
- Vorhaben Nr. 81c (Grenzkorridor N-V – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek)
- Vorhaben Nr. 81d (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück)
- Vorhaben Nr. 81e (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück)
- Vorhaben Nr. 81f (Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf / Hardebek; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Hagen / Fuhlendorf / Bad Bramstedt / Bimöhlen)

sogenannter „NordOstLink“

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen .....	4
2.	Allgemeine Anforderungen .....	6
2.1.	Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ....	7
2.2.	Abschnittsbildung .....	8
2.3.	Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. ....	8
2.4.	Karten und Pläne .....	10
2.5.	Planänderungen .....	11
2.6.	Datengrundlagen .....	11
3.	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ....	12
3.1.	Erläuterungsbericht .....	12
3.2.	Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung ...	12
3.3.	Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen .....	13
3.4.	Unterlage zur Ableitung von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 EnWG .....	17
3.5.	Kartierkonzept .....	19
3.6.	Wasserrechtliche Planunterlagen .....	20
3.6.1.	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse .....	21
3.6.2.	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie .....	23
3.6.3.	Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc. ....	25
3.7.	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen .....	26
3.8.	Bodenschutz und Baugrund .....	29
3.9.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) .....	30
3.10.	Denkmalschutz .....	34
3.11.	Klimaschutz .....	36
3.12.	Angaben zum Grunderwerb .....	37
3.13.	Sonstige Unterlagen und Anträge .....	37
3.14.	Belange der Raumordnung .....	37
3.15.	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB) .....	39
3.15.1.	Belange der kommunalen Bauleitplanung sowie städtebauliche Belange .....	39
3.15.2.	Belange der Geodäsie .....	39
3.15.3.	Belange der Land-, Fisch- und Teichwirtschaft .....	39
3.15.4.	Forst- und waldrechtliche Belange .....	40
3.15.5.	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung .....	41

3.15.6. Ordnungsrechtliche Belange .....	42
3.15.7. Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge .....	42
3.15.8. Verkehrsinfrastruktur .....	42
3.15.9. Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien .....	43
3.15.10. Ver- und Entsorgungssysteme .....	43
3.15.11. Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur .....	43
3.15.12. Andere Infrastruktur .....	44
3.15.13. Belange der Gewerbeausübung .....	44
3.15.14. Andere behördliche Verfahren .....	44
3.15.15. Militärische Belange .....	44
3.15.16. Tourismus und Erholung .....	44
3.15.17. Weitere Belange .....	44
3.16. Alternativenvergleich .....	45

## 1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich der Vorhaben

- 81 (Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin)

und

- 81a (Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin) der Anlage zu § 1 des BBPIG

sowie hinsichtlich der folgenden Bestandteile der Vorhaben 81b bis 81f der Anlage zu § 1 des BBPIG:

- Vorhaben 81b (Grenzkorridor N-V – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek)
- Vorhaben 81c (Grenzkorridor N-V – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek)
- Vorhaben 81d (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück)
- Vorhaben 81e (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück)
- Vorhaben 81f (Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf / Hardebek; Bestandteil Hemmingstedt / Epenwöhrden – Hagen / Fuhlendorf / Bad Bramstedt / Bimöhlen)

sogeannter „NordOstLink“.

Die 50Hertz Transmission GmbH und die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) haben einen Antrag nach § 35 Abs. 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) auf Führung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung gestellt. Die Vorhabenträger haben im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2024 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens bzw. einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. vorgelegt.

Die Vorhabenträger haben gleichzeitig mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2024 für die Vorhaben 81 und 81a sowie die o. g. genannten Bestandteile der Vorhaben 81b bis 81f eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG für ebendiese Vorhaben und Vorhabenbestandteile beantragt. Für die genannten Vorhaben und Vorhabenbestandteile ist überwiegend eine gemeinsame Trassenführung von Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden über Hemmingstedt / Epenwöhrden und Pöschendorf / Hadenfeld / Kaisborstel / Agethorst / Mehlbek sowie Hagen / Fuhlendorf / Bad Bramstedt / Bimöhlen und Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück bis nach Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur hat in diesem Bereich die Planfeststellungsverfahren für die Vorhaben 81 und 81a sowie die Planfeststellungsverfahren für die beantragten Bestandteile der Vorhaben 81b bis 81f zu einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren nach § 26 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 NABEG verbunden.

Gemäß § 18 Absatz 3c NABEG sind für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums nach § 3 Nummer 10 NABEG realisiert werden sollen, die Trasse und in Frage kommende Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln. Eine Prüfung außerhalb dieses Präferenzraumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Erdkabel einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Vorhaben nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unzulässig wären.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der EU-Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29.03.2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt. Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar, da die Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung am 28.06.2024, mithin also zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025, gestellt haben und für die Vorhaben als Bestandteil des bestätigten Netzentwicklungsplans Stroms (NEP) 2037/2045, Version 2023 (Maßnahmen DC31 (Vorhaben 81), DC32 (Vorhaben 81a), M262 (Vorhaben 81b), M264 (Vorhaben 81c), M265 (Vorhaben 81d), M266 (Vorhaben 81e) und M268 (Vorhaben 81f)) eine strategische Umweltprüfung (SUP) zum BBPIG durchgeführt wurde.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenzen in Schwerin am 27.08.2024 und in Wilsdorf am 29.08.2024 sowie der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen und auf Basis der am 28.06.2024 gestellten Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a. F. wird der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a. F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag der Vorhabenträger für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der

Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit den Antragskonferenzen eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise sowie etwaige Zusagen der Vorhabenträger im Rahmen der Antragskonferenzen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

## 2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und / oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die Planunterlagen müssen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs der geplanten sieben Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteile erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten.

Die von den Vorhabenträgern zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind, sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Datum der Erhebung oder Abfrage bzw. die Aktualität der verwendeten Daten müssen ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz nach § 30a NABEG sind zu beachten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in

welchem Umfang sie von den Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d. h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und in schriftlicher Form (Papierexemplar in einfacher Ausfertigung) einzureichen. Sie sind gemäß § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. erkennbar ist.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen, wobei darauf hingewiesen wird, dass für bestimmte Genehmigungen eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde vorgesehen ist (z. B. § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. beizufügen.

## **2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.**

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die UVP erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. V Nr. 14 der o. g. Hinweise) zu verzichten. Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

- Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
- alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese).

## 2.2. Abschnittsbildung

Sofern die Vorhabenträger im weiteren Verfahren von der Möglichkeit der Bildung von Planfeststellungsabschnitten für das Projekt Gebrauch machen, ist die Abschnittsbildung ist zu begründen.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes nicht voraussetzungslos zulässig, weil sie ein gewisses Erschwerungspotenzial für den Rechtsschutz Betroffener bietet (vgl. Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2021, § 18 NABEG Rn. 169 m. w. N.). Zulässig ist die Abschnittsbildung, wenn sachliche Gründe für die Aufteilung des Gesamtvorhabens sprechen, sodass sie sinnvollerweise geboten ist. Die Grenze für eine zulässige Abschnittsbildung liegt darin, dass die Abschnittsbildung nicht dazu dienen darf, bestehenden oder befürchteten Konflikten ohne sachlichen Grund aus dem Weg zu gehen und einer Lösung zu entziehen. Zur Rechtfertigung muss vorgetragen werden, dass sich in den unterschiedlichen Abschnitten verschiedene Konflikte erwarten lassen, deren Bewältigung gerade durch die Abschnittsbildung erleichtert wird. Das ist der Fall, wenn anzunehmen ist, dass sie die Verwirklichung der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile praktikabler und das administrative Verfahren insgesamt durch die Reduktion von Komplexität in den Abschnitten effizienter macht (vgl. Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, § 18 Rn. 171 ff.).

Die in diesem Untersuchungsrahmen formulierten Anforderungen gelten in der Folge für alle potenziell zu bildenden Abschnitte.

## 2.3. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen sind die Vorhaben und Vorhabenbestandteile gemäß dem Antrag der Vorhabenträger auf Planfeststellung vom 28.06.2024 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb oder dem Rückbau bestehender oder baubedingt temporär erforderlichen Anlagen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Zu prüfen sind die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a. F. zur Untersuchung vorgeschlagene Erdkabel-Trasse zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) sowie die hierzu in Kapitel 2.1.2 des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss als weiter in Frage kommenden Alternativen bezeichneten Trassen. Diese sind als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu behandeln.

Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG ist die Bundesnetzagentur zur Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jewei-

ligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Nach überschlägiger Prüfung könnten sich die im Folgenden aufgeführten Alternativen, die im Rahmen der Antragskonferenzen sowie aufgrund von Stellungnahmen vorgeschlagen wurden, als eindeutig vorzugswürdig erweisen:

- Im Bereich nördlich des Krummesser Moores ist eine Querung des Anmoores an schmaler Stelle unter Vermeidung des zentralen Moorbereichs zu prüfen. Dabei ist für die Antrassierung das begonnene Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Niemark südlich von der Bundesautobahn (BAB) 20 zu berücksichtigen. Ferner ist für diesen alternativen Trassenverlauf eine möglichst schonende Querung des alten Waldbereichs Scheidebusch zu prüfen.
- Ausgehend vom Trassenvorschlag im Bereich der östlichen Grenze der Gemeinde Travenbrück ist eine möglichst geradlinige Trassenführung südlich des Trassenvorschlages unter Berücksichtigung der Bau- und Raumwiderstände zu prüfen, die im Bereich der Gemeinde Rehhorst auf den Trassenvorschlag zurückführt.
- Sofern der im Folgenden benannte Absprungpunkt der Vorhaben 81d und 81e westlich des Holmer Moores liegt, oder sofern die geschlossene Querung des Holmer Moores technische oder rechtliche erhebliche Hindernisse aufweist, ist eine alternative Trassenführung zu prüfen, die das Holmer Moor südlich umgeht.

Diese sind daher ebenfalls im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu untersuchen. Im Rahmen der Feintrassierung ist im Bereich der Gemeinde Hagen eine Trassierung an den nördlichen Grenzen der Flurstücke 23 und 102 (Gemarkung Hagen, Flur 9) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind auch Trassen für eine Anbindung der Konverter bzw. Multiterminal-Hubs sowie der ggf. geplanten Anbindungsleitungen zur Höchstspannungs-Drehstromübertragung (HDÜ) zu untersuchen. Die in diesem Dokument aufgeführten Festlegungen gelten entsprechend für die ggf. geplanten Anbindungsleitungen in Form der Freileitung. Sofern die Ausführung als Erdkabel geplant ist, ist auch diese zu untersuchen.

Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist weiterhin ein Konzept zum Kabelzug. Es ist textlich und kartographisch nachvollziehbar darzustellen, wie der Kabelzug in zeitlicher und tatsächlicher Hinsicht erfolgen soll und welche tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der Entscheidung für einen zeitversetzten Kabelzug sowie dem konkret gewählten antragsgegenständlichen Konzept für den Kabelzug zu Grunde liegen. Des Weiteren ist im Fall eines zeitversetzten Kabelzugs ein Zeitplan für den gestaffelten Kabelzug darzulegen. Ferner ist darzustellen, ob die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen jeweils identisch sind und ob sie zwischenzeitlich zurückgebaut werden. Ist dies nicht der Fall, sind die wesentlichen Gründe der getroffenen Wahl auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen darzustellen. Die mit der Umsetzung des antragsgegenständlichen Konzeptes zum Kabelzug verbundenen Auswirkungen (z. B. die Auswirkungen eines erforderlich werdenden mehrfachen Öffnens der Muffengruben oder der mehrfachen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen etc.) sind in den betroffenen Unterlagen textlich und kartographisch darzustellen und zu bewerten. Es ist zu prüfen, inwieweit der Kabelzug (möglichst weitgehend) zeitlich gebündelt erfolgen kann. Bei dieser Prüfung ist der Maßstab nach Ziffer 3.16 entsprechend anzuwenden.

Die Vorhabenträger legen in den Unterlagen gem. § 21 NABEG a. F. eine geeignete technische Ausführungsvariante der beantragten Trasse vor. Darüber hinaus sind in allen Trassenverläufen technische Alternativen zu prüfen, wenn die technische Alternative sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte. Dies gilt insbesondere für die Querung von Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und Mooren.

Sofern sich im weiteren Verfahrenfortgang Erkenntnisse zu Alternativen ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen. Es besteht für die Bundesnetzagentur weiterhin die Möglichkeit, auch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen, bei denen noch nicht feststeht, ob sie sich im Rahmen der Abwägung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 169, 158).

Das Vorhaben 81 beginnt innerhalb der Gemeinden Hemmingstedt / Lieth / Lohe-Rickelshof / Wöhrden. Die zur Planfeststellung beantragten Bestandteile der Vorhaben 81b bis 81f beginnen bei Hemmingstedt / Epenwöhrden. Die Vorhabenträger haben in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen, wo und wie das Vorhaben 81 und die beantragten Bestandteile der Vorhaben 81b bis 81f bei Hemmingstedt / Epenwöhrden zu einer gemeinsamen gebündelten Streckenführung zusammengeführt werden (Aufsprungpunkt). Die zur Planfeststellung beantragten Bestandteile der Vorhaben 81d bis 81f enden in den Suchräumen „Hagen / Fuhendorf / Bad Bramstedt / Bimöhlen“ und „Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück“. Die sich daran anschließenden, aktuell noch nicht zur Planfeststellung beantragten Bestandteile der Vorhaben führen von den Suchräumen weiter zu anderen Netzverknüpfungspunkten. Die Vorhabenträger haben in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen, wo und wie die beantragten Bestandteile der Vorhaben 81d, 81e und 81f in den Suchräumen konkret enden werden (Absprungpunkte).

In den jeweiligen Fachprüfungen ist bei der Ermittlung des Untersuchungsraumes die Wirkweite der Wirkfaktoren ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen. Dies schließt Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, aber auch Zufahrten und Lagerplätze ein. Für besondere Bautätigkeiten wie Rammungen sind entsprechende Wirkweiten abzuleiten. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

## 2.4. Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Schriftfeld, orientiert an EN ISO 7200
- Legende und
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen)
- Sofern Anbindungsleitungen als Freileitung geplant werden: Profilpläne der Spannfelder.

Im Schriftfeld ist ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Planfeststellungsbehörde vorzusehen. Es wird empfohlen, die Deckblätter der textlichen Unterlagen am Schriftfeld der Pläne zu orientieren.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des LBP sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur

zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Dezember 2021) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von den Vorhabenträgern zu prüfen – ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter – ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.

In den Lageplänen sind die gekreuzten und parallel verlaufenden Infrastrukturen und Gewässer lagerichtig darzustellen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch die Flächen für die Konverter bzw. Multiterminal-Hubs sowie für Kabelabschnittsstationen darzustellen.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

## **2.5. Planänderungen**

Die Vorhabenträger müssen der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen erforderlichenfalls um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

## **2.6. Datengrundlagen**

Ergänzend zu den von den Vorhabenträgern vorgelegten Angaben zur Ermittlung von Datengrundlagen sowie zur Durchführung von Kartierungen (vgl. Vorschlag Untersuchungsrahmen) sind die nachstehenden Festlegungen zu berücksichtigen:

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich (vgl. Ziffer 3.4). Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung) von den Vorhabenträgern zu ermitteln bzw. zu erheben. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit

Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbes. Eingriffsregelung, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), forstrechtliche Belange, Denkmalschutz) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein, hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie wird auf Ziffer 3.6 verwiesen. Bei speziellen gebietsschutzrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura-2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zugrundeliegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

### **3. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.**

#### **3.1. Erläuterungsbericht**

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der nachfolgenden Unterlagen / Gutachten / Fachbeiträge in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kapitel V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

#### **3.2. Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung**

Die Vorlage eines UVP-Berichts ist gemäß § 43m Abs. 1 EnWG entbehrlich.

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von den beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteilen berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 47). Es ist die zuletzt durchgeführte SUP zum Bundesbedarfsplan nach § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG zugrunde zu legen.

Den Unterlagen gemäß § 21 a. F. NABEG ist eine nachvollziehbare Aufbereitung, Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP zum Bundesbedarfsplan beizufügen.

### **3.3. Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen**

Die in Kap. 4.2.5 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z. B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen. Die Quellen sind anzugeben.

Es ist darzulegen, inwieweit die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich sind.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-RL sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der jeweils zuständigen Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen. Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Die gemäß Standarddatenbögen und Managementplänen gemeldeten Arten der zu betrachtenden Natura-2000-Gebiete sind für jedes Gebiet vollständig aufzulisten (Potenzialanalyse). Eine Abschichtung der nicht zu betrachtenden Arten hat begründet zu erfolgen (Relevanzprüfung). Für die relevanten Arten sind geeignete Erfassungsmethoden – entsprechend anerkannter Methodenstandards – festzulegen (Eignungsprüfung). Die Festlegung des Untersuchungsraums ist für jede Tiergruppe, ebenfalls nach anerkannten Methodenstandards, nachvollziehbar darzustellen.

Als methodische Grundlage für die Erarbeitung der Natura-2000-Unterlagen ist konkretisierend (vgl. Antrag nach § 19 NABEG a. F.) die „Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2021/C 437/01“ zu beachten.

Im Hinblick auf störungsbedingte Brutaufälle bei Vögeln ist die BfN-Methode nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>1</sup> zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der im Antrag nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Gebietskulisse, Kap. 4.2.4, S. 89) aufgeführten Natura-2000-Gebiete ist dem Vorschlag der Vorhabenträger entsprechend grundsätzlich eine Natura-2000-Vorprüfung (FFH-Screening) durchzuführen, in welcher im Sinne einer Vorabschätzung geprüft wird, ob die geplanten Vorhaben und Vorhabenbestandteile im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG) (Möglichkeitsmaßstab). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfungen keine Berücksichtigung finden. Es ist insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob durch die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile

- Auswirkungen durch Trennung und Verinselung, Auswirkungen auf die Tierwelt durch Kollisionen oder indirekte Projektwirkungen über den Luft- oder Gewässerpfad bzw. bau- und betriebsbedingte Wirkungen,
- eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Rand- und Pufferzonen oder
- zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch Folgemaßnahmen der geplanten Maßnahme zu erwarten sind.

Der Natura-2000-Vorprüfung (und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung) sind vorhandene Unterlagen/Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie anerkannte Leitfäden zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zugrunde zu legen. Weiterhin sind die Ergebnisse der erforderlichen Habitatpotenzialanalyse (HPA) zu berücksichtigen. Sind vorhandene Unterlagen/Daten unzureichend, um die Bewertung nach den anerkannten Methodenstandards vorzunehmen, sind Kartierungen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen durchzuführen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)<sup>2</sup> bzw. (soweit verfügbar) die Neuauflage des Handbuchs sowie landesspezifische Listen herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)<sup>3</sup> entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

<sup>1</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaufälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S. [http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeits-hilfe%20II%206\\_sMGI.pdf](http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeits-hilfe%20II%206_sMGI.pdf).

<sup>2</sup> Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

<sup>3</sup> Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Die Hinweise der Fachinformation des BfN zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (2022)<sup>4</sup> sind zu berücksichtigen. Etwa noch vorzunehmende Kartierungen müssen ebenso wie herangezogene bereits erfolgte Kartierungen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)<sup>5</sup> sowie auf Südbeck et al. (2005)<sup>6</sup> verwiesen.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln mit Blick auf ggf. als Freileitung geplante Anbindungsleitungen wird auf Bernotat et al. (2018) verwiesen. Insbesondere für Arten mit „hoher“ und „sehr hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer im konkreten Fall potenziell relevanten artspezifischen Aktionsräume gewährleistet ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen sicherzustellen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Innerhalb der Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>7</sup> kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile mit geeigneten Methoden ermittelt werden. In diesem Fall ist umgehend die Bundesnetzagentur zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu planen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen der ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen ist die BfN-Arbeitshilfe<sup>8</sup> zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei zur Prüfung der Kollisionsrisiken und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums die artspezifischen Aktionsräume gemäß Anhang 10.4 in Bernotat & Dierschke (2021a)<sup>9</sup> zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung etwaiger durch Habitatpotenzial- oder ggf. ergänzende Raumnutzungsanalysen gewonnener Erkenntnisse im konstel-

---

<sup>4</sup> Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info. Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de).

<sup>5</sup> ALBRECHT K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

<sup>6</sup> SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten.

<sup>7</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

<sup>8</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

<sup>9</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

lationsspezifischen Risiko wurden in der Neufassung weitergehend konkretisierte methodische Vorschläge veröffentlicht (Bernotat & Dierschke 2021b)<sup>10</sup>, die ebenfalls zu beachten sind.

Für die Prüfung der Betroffenheit der in den FFH-Gebieten gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL können die Methodenblätter des Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen der Bundesanstalt für Straßenwesen<sup>11</sup> angewendet werden. Artspezifische Methodenblätter sind gegenüber artübergreifenden Methodenblättern grundsätzlich vorzuziehen. Ein Abweichen von der Methodik ist nachvollziehbar zu begründen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z. B. Liesenjohann et al. 2019<sup>12</sup>). Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an der ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem genehmigten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben noch zugelassen werden. Hierbei sollte die Fachpublikation von Uhl et al. (2019)<sup>13</sup> berücksichtigt werden.

---

<sup>10</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

<sup>11</sup> ALBRECHT ET AL. (2014): Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

<sup>12</sup> Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

<sup>13</sup> Uhl, R.; Runge, H. & Lau, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 189 S. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript534.pdf>

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen. Im Falle einer der ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen ist zu prüfen, ob mit einer Teilerdverkabelung eine zumutbare Alternative gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBPIG gegeben ist.

Im Hinblick auf die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten ist die BfN-Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007)<sup>14</sup> zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Fluchtdistanzen im Hinblick auf baubedingte Störungen nach Gassner et al. (2010)<sup>15</sup>.

Mit Blick auf potenziell notwendige Erweiterungen des Untersuchungsgebiets bzw. Änderungen des Betrachtungsrahmens wird auf Ziffer 2.6 verwiesen.

### **3.4. Unterlage zur Ableitung von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 EnWG**

Die in Kap. 4.6.4 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 97) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten, sofern sich keine abweichenden Festlegungen ergeben.

Da § 43m EnWG Anwendung findet, ist u. a. von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen und darzulegen.

Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf die betroffenen Arten zu planen und artbezogen darzustellen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 48), wobei den Vorhabenträgern der Rückgriff auf weitere Daten, die seiner tatsächlichen räumlichen Verfügungsgewalt unterliegen, freisteht. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen).

Auf die behördlichen Daten zu Fledermauswinterquartieren in der unterirdischen Bunkeranlage im Bereich der Querung des Nord-Ostsee-Kanals wird verwiesen.

Es sind bei den fachlich und räumlich von den beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteilen betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten durchzuführen,

---

<sup>14</sup> LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt, Juni 2007, 239 S.

<sup>15</sup> GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

um auf dieser Grundlage verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Minderungsmaßnahmen sind auch zu entwickeln und umzusetzen, soweit diese später durchgeführt oder umfangreduzierte Maßnahmen zumindest in Teilen wirksam sind. Die Entscheidung ist im konkreten Fall nachvollziehbar und belastbar zu dokumentieren.

Die Daten, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung zur Eingriffsregelung sowie für erforderliche Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen ermittelt werden (vgl. Kap. 5.2), sind für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen zu verwenden, sofern diese geeignet sind.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde und darzulegen, welche Arten als nicht prüfrelevant eingestuft wurden.

Es sind fachlich grundsätzlich geeignete, konstellationsspezifisch wirksame Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von (CEF-)Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)<sup>16</sup> und MKULNV NRW (2013)<sup>17</sup> hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Mit Blick auf wiederkehrende Eingriffe – insbesondere Kabelzug – wird auf die Regelungen unter Ziffer 2.3 verwiesen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen verfügbar sind.

Sofern die Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen (sog. generelle Minderungsmaßnahmen) aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen. Auch ist nachvollziehbar und belastbar zu begründen, weshalb eine Maßnahme im konkreten Fall die Kriterien erfüllt und entsprechend umgesetzt wird.

Der Planung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen bedarf es nicht, wenn keine geeigneten Daten vorhanden sind. In diesem Fall ist nur die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG ohnehin – also ungeachtet der Planung von Minderungsmaßnahmen – zu leistenden finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer nach § 45d Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG beizufügen.

---

<sup>16</sup> RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

<sup>17</sup> MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die vorgenannten Aspekte der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in einer gesonderten Unterlage darzustellen. Die geplanten Minderungsmaßnahmen sind jeweils detailliert in Form eines Maßnahmenblatts dem Landschaftspflegerischen Begleitplans beizufügen.

Es wird empfohlen, die "Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau" anzuwenden.

### **3.5. Kartierkonzept**

Die Kartierungen sind entsprechend dem Antrag der Vorhabenträger gemäß § 19 NABEG a. F. vom 28.06.2024 durchzuführen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Eingriffsregelung, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014) sowie auf Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, usw.).

Zudem sind die Erfassungen und Bewertungen, bspw. der § 30 BNatSchG-Biotop- und Lebensraumtypen der Richtlinie 92/43/EWG, nachvollziehbar zu dokumentieren und alle für die nachgelagerten Prüfprozesse notwendigen Angaben der Bundesnetzagentur unaufgefordert vorzulegen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Mit Blick auf potenziell notwendige Erweiterungen des Untersuchungsgebiets bzw. Änderungen des Betrachtungsrahmens wird auf Ziffer 2.6 verwiesen.

Auch für Natura-2000-Gebiete, die nicht von der geplanten Trasse gequert werden, ist zu prüfen, ob vorhandene Daten für die Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen ausreichen oder Geländeerfassungen notwendig sind, z. B. weil der Aktionsraum von gegenüber den Wirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile empfindlichen Arten betroffen und die Datenlage ungenügend ist.

Hinsichtlich der Gewässer sind relevante Erkenntnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen heranzuziehen.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Arten- und Biotopbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG a. F. beizufügen.

Es wird zudem auf die Festlegungen zur Verwendung vorhandener Daten unter Ziffer 2.6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

### **3.6. Wasserrechtliche Planunterlagen**

Die in Kapitel 4.3 sowie Anlage 2.10 und 2.11 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gemäß §§ 27 ff. und § 47 WHG sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§ 19 i. V. m. §§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen. Auf die unter Ziffer 2.3 definierten Anforderungen zur Betrachtung des Kabelzugs wird hingewiesen.

Der in Kapitel 3.4.4 des Antrags (ggf. erweiterte) Untersuchungsraum und der Wirkfaktoren- bzw. Wirkungpfadkatalog sind für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden. Präzisierend zum Antrag ist der für das Schutzgut Wasser anzugebende Untersuchungsraum unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten Wirkraums nachvollziehbar festzulegen. Auf die Festlegungen zum Untersuchungsraum unter Ziffer 2.3 wird verwiesen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums kann insbesondere nach striktem Wasserrecht notwendig werden, wenn maßgebliche Bezugspunkte (z. B. Gebiete, für die eine Ausnahme bzw. Befreiung beantragt wird oder repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer) ansonsten nicht erfasst würden.

Bei den Angaben zur Wärmeemission der Erdkabel ist im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren zu prüfen und sicherzustellen, dass es infolge betriebsbedingter Wärmeemission (Verlustwärme) – ausgehend von Kabeln und Muffen – zu keiner relevanten Erwärmung der betroffenen Gewässer bzw. Wasserkörper kommt.

Die Vorhabenträger haben sich mit den örtlichen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen sowie Befreiungen und Ausnahmen etc. abzustimmen. Hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer ist mit den für die Umsetzung der WRRL betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie zum Messstellenbestand, zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die unter Ziffer 2.6 genannten Ausführungen sind zu beachten. Weiterhin sind die einschlägigen Fachkartenwerke

der Landesämter (z. B. Hydrogeologisches Kartenwerk 1:50.000 (HK 50), Karte zu Hydrogeologischen Räumen und Teilräumen bezogen auf die oberflächennahen Wasserleiter in SH, Hydrologische Übersichtskarten von SH 1:200.000, Geologische Karten) hinsichtlich der folgenden Fragestellungen auszuwerten, sofern Grundwasser betrachtet wird. Es wird weiterhin auf das amtliche wasserwirtschaftliche Flächenverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein für die Fließgewässer und den Digitalen Atlas Nord als Übersicht von Gewässern und Deichen in Schleswig-Holstein hingewiesen.

Bei Gewässerquerungen ist die Feintrassierung und Verlegetiefe mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Bei Gewässerquerungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Schadstoffbelastung v. a. in den Uferbereichen Risiken eines Schadstoffaustrages durch die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile zu besorgen sind, ist dies in den Planunterlagen sowohl im Hinblick auf die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (vgl. Ziffer 3.6.2) als auch bezogen auf die besonderen Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (vgl. Ziffer 3.6.3) zu bewerten und darzulegen.

Bei Betroffenheit von Messstellen für Oberflächenwasser und Grundwasser ist eine Absprache mit den jeweiligen Betreibern notwendig.

Für die wasserrechtlichen Planunterlagen sollen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z. B. Baugrunduntersuchung, Kartierungen und vorhandene Daten z. B. aus Natura-2000-Managementplänen, berücksichtigt werden.

Es sind alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. zu beantragen bzw. entsprechende Anzeigen zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen wird auf die entsprechenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Merkblätter zu Planvorlagen zu wasserrechtlichen Verfahren verwiesen. Diese sind zu berücksichtigen.

### **3.6.1. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse**

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen. Ergänzend zum Antrag ist bei festgestellten Gewässerbenutzungen eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen. Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zur technischen Ausführung, beispielsweise der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben oder zu den Fundamenten der ggf. als Freileitungen geplanten Anbindungsleitungen,

3. maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Erforderlichkeit und Umfang der Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
10. maximale Wiedereinleitungsmengen,
11. Darstellung, ob durch Einwirkungen auf das Gewässer nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen.

In Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine Gleichsetzung mit dem Verschlechterungsverbot ist nicht gegeben. Die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen sind in den entsprechenden anderen Unterlagen zu Wasser (z. B. Schutzgut Wasser des Landschaftspflegerischen Begleitplans) den Betrachtungen zugrunde zu legen.

#### Eigenwasserversorgungsanlagen und Quellen

Insbesondere in Bezug auf Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen ist das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung zu prüfen. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bspw. Brauchwasser für die Landwirtschaft oder private Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen. Soweit vorstehend nichts abweichend oder ergänzend festgelegt wird, ist dieser Belang entsprechend der folgenden Festlegungen zu prüfen:

Je Quelle ist eine Anlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten. Insofern mehrere nahe beieinanderliegende Quellen ein Fließgewässer speisen, können diese in der Regel als ein Quellgebiet gruppiert und gemeinsam bearbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Quellen jeweils unterstromig oder oberstromig der Trasse liegen:

- Beschreibung der Quelle / des Quellgebietes
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
  - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
  - Abgrenzung des Quelleinzugsgebietes
- Prüfung der Betroffenheit von Quellen
  - Querung des Einzugsgebietes
  - mögliche Schutzmaßnahmen
  - Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen
  - ggf. Konzept zur Absicherung der Quelle / des Quellgebietes bei Restrisiko.

Die Ergebnisse sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie ggf. in die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung, das Bodenschutzkonzept und/oder in den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie aufzunehmen.

Je Eigenwasserversorgung ist eine Anlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Gewinnungsanlage
  - Lage
  - Wasserqualität (bei Trinkwasserbrunnen)
  - versorgte Personen (bei Trinkwasserbrunnen)
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
  - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
  - Grundwasserfließrichtung
  - Abgrenzung des Einzugsgebietes
- Prüfung der Betroffenheit von Eigenwasserversorgungen
  - Querung des Einzugsgebietes
  - mögliche Schutzmaßnahmen
  - Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen
  - Konzept zur Absicherung der Trink-/ Brauchwasserversorgung bei Restrisiko

In diesem Zusammenhang wird auf die in den Stellungnahmen des Kreises Stormarn vom 04.09.2024 sowie des BUND Stormarn und NABU Bad Oldesloe vom 05.09.2024 genannten Hinweise zu betroffenen Quellen hingewiesen.

### **3.6.2. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

Die zur WRRL (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG a. F. der Vorhabenträger vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem der Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und Urteil vom 05.05.2022, Rs. C-525/20).

Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständige Behörde) einige Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträger in Kapitel 4.3.3 des Antrags, ist das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) zu beachten. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile geplanten Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegenstehen. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch die Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind alle durch die Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme und (grund)wasserabhängige Schutzgebiete zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potentiell betroffen bzw. nicht potentiell betroffen gelten.

Neben den im Kapitel 4.3.3.2 des Antrags genannten Wasserkörper, sind mindestens die Oberflächen- und Grundwasserkörper Maurine oberhalb Calow (STEP-2000) und Schaale / Schaalsee (MEL\_SU\_5\_16) ergänzend zu betrachten.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Sind von den beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper – z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, be-

urteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserkörper sind darzustellen.

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Soweit erforderlich hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen. Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist der Fachbeitrag WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

### **3.6.3. Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.**

#### Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern ist ortskonkret darzulegen (§ 36 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v. a. § 23 LWG SH sowie § 82 LWaG MV). Es wird darauf hingewiesen, dass laut Stellungnahme des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg vom 30.08.2024 Gewässer 2. Ordnung sowie Oberflächenentwässerungsstrukturen im Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis nicht lagegenau dargestellt sind, weshalb diese ggf. vorab einzumessen sind.

#### Gewässerrandstreifen

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Handlungen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG und ggf. entsprechender landesrechtlicher Vorschriften nachzuweisen.

#### Öffentliche Wasserversorgung und Heilquellenschutz

Sollten im Rahmen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile Wasserschutzgebiete, geplante Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete (§ 52 WHG) und – sofern vorhanden – Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG) betroffen sein, ist das Vorgehen mit der Bundesnetzagentur sowie den örtlichen Behörden abzustimmen.

### Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete (festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt den entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und den jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, betroffener Überschwemmungs- und Risikogebiete vereinbar ist. Erfolgt eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Risikogebieten, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 – BVerwG 4 A 5.18. Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Hinweise des Kreises Segeberg in der Stellungnahme vom 15.10.2024 betreffend der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind zu beachten.

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

### Betroffenheit von Hochwasserschutzanlagen

Sofern sich bestehende oder geplante Hochwasserschutzanlagen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Im Falle einer Kreuzung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Verbot der Benutzung des Deiches darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ausgeschlossen werden kann.

## **3.7. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen**

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag der Vorhabenträger gemäß § 19 NABEG a. F. vom 28.06.2024 (vgl. Kap. 4.4, S. 94) mit den folgenden Ergänzungen zu prüfen. Klarstellend bzw. ergänzend hierzu wird festgelegt:

Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. insbesondere immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie ergänzend
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen.

Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29.03./30.03.2022 orientieren.

#### 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3a 26.BImSchV alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen sind.

Weiterhin wird klarstellend darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der ggf. geplanten Anbindungsleitungen gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind. Für die ggf. geplanten Anbindungsleitungen sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 bzw. für die ggf. geplanten Anbindungsleitungen § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung sowie für die ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV) zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag der Vorhabenträger sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist bei Gleichstromvorhaben mit über 500-kV-Erdkabel anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 20 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstands von 5 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen.

Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 5 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären. Sofern Anbindungsleitungen als Freileitung geplant werden, sind Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkbereichs von 400 m zu betrachten. Desweiteren gilt ein Bewertungsabstand von 20 m in dem für Minimierungsorte eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen hat. Auch hier sind Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 20 m als Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

### TA Lärm

Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträger sind die Anlagengeräusche aller oberirdischen Anlagenteile zu untersuchen, soweit sie unter die Regelung der TA Lärm fallen.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die in § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind.

### AVV Baulärm

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z. B. Rammpfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen. Das Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziffer 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten.

Soweit Bettungsmaterial vor Ort durch Brechen und Sieben aufbereitet werden soll, ist dies hinsichtlich der Lärmimmissionen zu untersuchen.

### Wärme

Hinsichtlich der Berechnung der Wärmeemission bzw. -immission sind die Berechnungsverfahren und deren Eingangsparameter anzugeben und zu beschreiben. Die Wahl der Prognosemethode ist unter Bezugnahme auf die vorliegende Literatur zu vergleichbaren Wärmeberechnungen zu begründen. Hierbei ist nicht nur das einzelne Kabel, sondern auch die Summationswirkung der Kabelsysteme der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile zu betrachten. Hinsichtlich der Eingangsparameter sind die hiermit abgedeckten Spannen (z. B. bzgl. der Überdeckung) und die Auswirkungen von deren Variation auf die Temperatur im Wurzelbereich an der Bodenoberfläche bzw. an der Gewässersohle, auf die Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen, auf Moorkörper, auf Wasserkörper oder auf Trinkwasser (Wasserschutzgebiete und Leitungen) darzulegen. Die Unsicherheiten der Berechnung sind abzuschätzen. Ferner sind auch die Festlegungen zu Wärme zum als Referenzzustand anzusetzenden Prognose-Null-Fall zu beachten.

### 3.8. Bodenschutz und Baugrund

#### Bodenschutz

Die in Kap. 4.5 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Bodenschutzkonzept, S. 94 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutz- und Altlastengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LBodSchG SH) und des Landesbodenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Weiter sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die maßgeblichen DIN-Normen (neben den in Kap. 4.5 aufgeführten DIN-Normen u. a. auch DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Es ist ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Maßgeblich sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, Seite 21 ff. der o. g. Norm.

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind für das Schutzgut Boden Flächen mit Totalverlust der Bodenfunktionen, z. B. durch Versiegelung, gesondert herauszustellen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

- Den Untersuchungsraum bildet, neben dem Bereich 200 m beidseits der Vorschlagstrasse sowie der Alternativtrassen, auch die unter Ziffer 2.3 genannten Flächen, sowie ggf. Flächen, die angrenzend beeinflusst werden (z. B. veränderter Wasserkörper).
- Beim Einbau von standortfremden Böden ist der Funktionsverlust von zusammenhängenden Bodenkörpern insbes. Moorkörpern zu vermeiden.
- Die bodenkundlichen Aufnahmen, die im Zuge der Baugrunduntersuchung durchgeführt werden, sollten nach der KA 6 (Bodenkundlichen Kartieranleitung, 6. Auflage) erfolgen.
- Kapitel 5.2 der DIN 19639, insbesondere die Tabelle 1, führt geeignete Datengrundlagen auf, an denen sich orientiert werden kann.

Zudem ist eine Kurzbeschreibung und Darstellung der von dem Bauvorhaben beanspruchten Böden zu erstellen, die ermöglichen soll, Betroffenheiten zu erkennen und Bodenschutzmaßnahmen abzuleiten. Besonders schutzwürdige Böden, verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden, stau- und grundwasserbeeinflusste Böden, kohlenstoffreiche Böden und Moorböden, sulfatsaure Böden sowie Archivböden sind dabei gesondert darzustellen. Ergänzend sind Altablagerungen und Deponien zu beachten. Auf die Stellungnahme der UNB Dithmarschen vom 16.08.2024 zu bekannten Altlastenstandorten im Bereich des Trassensegmentes 4 wird besonders hingewiesen.

Für die erforderliche Abschätzung und Bewertung der betriebsbedingten Wärmeemissionen im Boden sind unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse die relevanten Eingangsparmeter (z. B. Bodenart und Wassergehalt) heranzuziehen, so dass sich daraus Aussagen über die Bodenerwärmung für signifikante Bodenbereiche und etwaige Folgen für den Boden und seine Funktionen ableiten lassen.

Fallen Muffenstandorte und deren Zuwegungen aufgrund der Kabellänge in den Bereich besonders empfindlicher Böden (wie Moorböden oder umgebrochene Moorböden), ist von zusätzlichen dauerhaften Beeinträchtigungen dieser Böden auszugehen. Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist zu prüfen, ob zusätzliche Gefährdungen besonders empfindlicher Böden und auch resultierende Bauwiderstände durch eine entsprechende Planung und Anpassung der Platzierung der Muffengruben in weniger empfindliche Bereiche vermieden bzw. verringert werden können.

Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.

Unter anderem sind die in den nachfolgenden Unterlagen enthaltenden Empfehlungen und Hinweise im Rahmen der Planung zu berücksichtigen:

- Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (BNetzA 2020)
- BfN-Skripten 606 „Hinweise und Empfehlung zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“ (BfN 2021)
- Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR SH 2020)
- Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (LLUR SH 2021)
- Merkblatt „Verwendung von humusreichen oder organischen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LfU SH 2023)
- Merkblatt „Sulfatsaure Böden in Schleswig-Holstein – Verbreitung und Handlungsempfehlung“ (LLUR SH 2018)
- Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV (LABO 2023)
- Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ (LABO 2018)

### Baugrund

Klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.9 des Antrags nach § 19 NABEG a. F. (S. 101) ist eine Baugrundvor- und Baugrundhauptuntersuchungen auch in Moor- und Anmoorbereichen vorzulegen.

### **3.9. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Die in Kap. 4.7 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 97 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Da die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP nach den Regelungen der BKompV unter Berücksichtigung der Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021)<sup>18</sup> vorzunehmen ist, wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020)<sup>19</sup>.

<sup>18</sup> Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, URL: <https://www.bfn.de/ingriffsregelung>.

<sup>19</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020): Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen, Lagerflächen, Provisionieren und Baubehelfe sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Im Rahmen des LBP ist zu prüfen, ob die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile Eingriffe

- in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
- in nach § 21 LNatSchG S-H bzw. § 20 NatSchAG M-V landesrechtlich geschützte Biotop,
- in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gem. § 22 BNatSchG i. V. m. § 12a LNatSchG S-H bzw. § 14 NatSchAG M-V geschützt sind sowie
- in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
- der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
- in FFH-Lebensraumtypen

verursacht.

Daneben hat der LBP die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf das Landschaftsbild vorzunehmen.

Neben der „Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel“<sup>20</sup> wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog<sup>21</sup> auch für die Erstellung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne anzuwenden. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt<sup>22</sup> der Bundesnetzagentur zu erstellen.

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss erkennbar sein, ob, wie und welche Vorbelastungen in die Bestandsbewertung einbezogen werden.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Landes Schleswig-Holstein sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sind bei den zuständigen Behörden abzufragen und bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hier sind insbesondere die geplanten und bereits planfestgestellten Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit dem Bau der BAB 20 zu beachten. Zwar können Eingriffe in Natur und Landschaft auch auf Flächen zugelassen werden, auf denen anderweitige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch einen vorangegangenen, an anderer Stelle vorgenommenen Eingriff auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind. Wird der Ausgleich bzw.

---

<sup>20</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel.

<sup>21</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen.

<sup>22</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt.

Ersatz, zu dem der Vorhabenträger für den ersten Eingriff verpflichtet wurde, durch die nachfolgenden Vorhaben und Vorhabenbestandteile allerdings unmöglich, ist zu gewährleisten, dass auch dieser Eingriff vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise kompensiert wird.

In den LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, aufzunehmen und sowohl beim Schutzgut Tiere als auch beim Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen.

Für das Schutzgut Tiere ist in Ergänzung zu den Ausführungen im Antrag (Kap. 5.2.2.2, S. 229) auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen, um auch ohne faunistische Erfassungen Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Habitatpotenzialanalyse, aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen (vgl. auch Ziffer 2.3).

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG S-H (z. B. Knicks) bzw. § 20 NatSchAG M-V ist jeweils darzustellen, ob die Beeinträchtigungen vermeidbar, minderbar, ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Unter anderem ist dabei auf mögliche Eingriffsminderungen linienhafter geschützter Biotope (insbes. Knicks) einzugehen. Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2017) sind zu berücksichtigen. Es ist dabei zu prüfen, inwiefern eine Minderung des Eingriffs durch eine Erhöhung der Verlegetiefe bei der Querung von Knicks in offener Bauweise möglich ist. Entsprechend der Verlegetiefe sind die Gehölze für Nachpflanzungen (z. B. im Rahmen von Ersatzpflanzungen/ Kompensationsmaßnahmen zum Biotopschutz) zu wählen. Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der

Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die Erst- oder Ersatzaufforstungen im Sinne der Landeswaldgesetzes der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zum Inhalt haben, sind ebenfalls darzustellen.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob insbesondere in Waldbereichen hinsichtlich der Lagerung von Aushub eine Verringerung der Arbeitsstreifenbreite möglich ist. Es sind zudem die Festlegungen in Ziffer 3.15.4 zu beachten (z. B. Walderhaltungsabgabe, Ersatzaufforstung).

Die Regelungen und Ausführungen zum Bodenschutz (Ziffer 3.8) sind diesbezüglich weiterhin zu beachten.

#### Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 21 LNatSchG S-H und § 20 NatSchAG M-V landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleebäume, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionsspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV.

Auf Hinweise zu potenziellen Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus den Antragskonferenzen bzw. Stellungnahmen hierzu (u. a. Gemeinde Wakendorf vom 30.08.2024) wird hingewiesen.

Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die Bundesnetzagentur in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollten die Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus ihrer Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im LBP zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

### **3.10. Denkmalschutz**

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag der Vorhabenträger gemäß § 19 NABEG a. F. vom 28.06.2024 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.8, S.100 f.). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Betroffenheit der folgenden Sachverhalte zu ermitteln, nachvollziehbar dazustellen und zu bewerten:

- Baudenkmale und Bauensembles
- Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen (in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden)
- Bodendenkmale
- archäologische Relevanzflächen

Die Betrachtungen haben vor allem die folgenden Datengrundlagen zu verwenden

- Daten der zuständigen Denkmalschutzbehörden (vgl. u. a. Stellungnahmen der Hansestadt Lübeck vom Juli 2023 und 09.09.2024) mit jeweils möglichst hohem Aktualitätsgrad
- Daten der zuständigen Landesämter für Archäologie
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Kommunen
- Daten von anderen Vorhaben(-planungen)

- Orthophotos bzw. LIDAR-Scans der Trasse einschließlich des Untersuchungsraumes
- historische Karten, Bodenkarten, geologische Karten
- ATKIS-Basis-DLM – Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
- Daten der zuständigen Bergämter und zuständigen Genehmigungsbehörden auf Kreis- und Landesebene
- Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne

Klarstellend zu dem Vorschlag der Vorhabenträger sind auch Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 Abs. 2 DSchG SH sowie § 2 DSchG M-V zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden hinsichtlich der genauen Trassenführung wird empfohlen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen.

Es ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von einer Eintragung in den jeweiligen Denkmalisten, Bodendenkmäler und Baudenkmal unter dem Schutz der Denkmalschutzgesetze stehen. Aus den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. muss hervorgehen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang identifizierte Denkmäler durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass eine lückenlose Erfassung von Bau- und Bodendenkmälern weder in Schleswig-Holstein noch in Mecklenburg-Vorpommern existiert. Es kann daher sinnvoll sein, zumindest in Bereichen, in denen potenziell mit einem relevanten archäologischen Fundaufkommen zu rechnen ist, in Abstimmungen mit den zuständigen Denkmalbehörden Prospektionen durchzuführen, um während der Bauausführung Stillstände mit Blick auf spontanes Entdecken von Bodendenkmälern zu vermeiden (vgl. § 15 DSchG SH bzw. § 11 DSchG M-V).

Der im Antrag genannte Untersuchungsraum von 100 m beidseits der Vorschlagstrasse sowie der Alternativtrassen lässt nicht den im Einzelfall notwendigen Betrachtungsspielraum zu, um auf nachträgliche Entwicklungen oder unerwartete Gegebenheiten zu reagieren. Im Bedarfsfall (z. B. aufgrund weitreichender Grundwasserabsenkungen) ist eine über die 100 m hinausgehende Betrachtung durchzuführen. Im Bedarfsfall wird eine Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden empfohlen. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang die unter Ziffer 2.3 genannten Ausführungen zum Untersuchungsraum zu berücksichtigen. Der Wirkraum der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, den betroffenen Denkmalen sowie den konkreten (Bau)Maßnahmen zu bestimmen. Er ist in der Regel in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festzulegen. Die Methodik und Vorgehensweise der Untersuchungen und Betrachtungen ist im Vorfeld ebenso mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abzustimmen und ggf. anzupassen und zu spezifizieren.

Soweit die Umsetzung der antragsgegenständlichen Maßnahme denkmalrechtliche Verbotsstatbestände auslöst, ist in jedem Einzelfall konkret darzustellen und jeweils darzulegen das und aus welchem Grund die insoweit erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis im Rahmen des beantragten Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden kann.

Ziel der Darlegungen zum Denkmalschutz soll die Identifizierung, Beschreibung und Bewertung des archäologischen Potenzials (Prüfung der bekannten archäologischen Bodendenkmäler und archäologischen Relevanzflächen in ihrer Lage und Ausdehnung, Identifizierung neuer und bisher unbekannter Bodendenkmäler im Vorfeld der Baumaßnahme) sowie Empfehlungen zu bauvorgreifenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen sein. Sollten sich im Ergebnis Vorschläge aus der Identifizierung bisher unbekannter Bodendenkmäler für mögliche Umtrassierungen oder Unterbohrungen ergeben, sind diese darzulegen und hinsichtlich ihrer potenziellen Vorzugswürdigkeit (Ziffer 3.16) zu betrachten.

Sofern Anbindungsleitungen als Freileitung oder andere oberirdische Anlagenteile mit potenzieller Fernwirkung errichtet werden, sind die jeweiligen Auswirkungen auf das Denkmal bezüglich der Fernwirkung zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Bodendenkmäler Flächen sind die für die Bodenlagerung und Wiederherstellungsmaßnahmen (z. B. Bodenlockerung), die negative Auswirkungen auf Bodendenkmäler haben können, zu untersuchen.

Bzgl. der Dokumentation der Abstimmungen mit den Denkmalbehörden z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, wird auf die Regelungen unter Ziffer 2.6 verwiesen.

### **3.11. Klimaschutz**

#### Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)

Unter der Berücksichtigung des KSG und den jeweiligen Landesgesetzen sind alle unter Ziffer 2.3 genannten Entstehungsorte (temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen) sowie die Wirkungsbereiche der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen. Die Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf die Ziele des KSG, insbesondere durch Einfluss auf den Sektor Landnutzung und Landnutzungsänderung und in diesem Zusammenhang u. a. auf Moore und Waldflächen, sind besonders zu betrachten und zu bewerten. Es wird mit Blick auf den entscheidungserheblichen Zeitpunkt für den Planfeststellungsbeschluss angeregt, auch das in Aufstellung befindliche Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern soweit erforderlich zu berücksichtigen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21 sowie auf die seitdem ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>23</sup> zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO<sub>2</sub>-Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. mit vertretbarem Aufwand im Sinne unter Berücksichtigung der hierzu zwischenzeitlich aus der einschlägigen Rechtsprechung ableitbaren Maßstäbe zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

---

<sup>23</sup> BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 12.09.2023 – 7 VR 4/23.

### **3.12. Angaben zum Grunderwerb**

Die Kap. V. Nr. 6, Nr. 8. und Nr. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

#### Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede dauerhafte oder vorübergehende vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch z. B. diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme dargestellt werden.

#### Lage- und Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für die Kabelverbindungen (Muffen) und Kabelabschnittsstationen darzustellen. Sofern Anbindungsleitungen als Freileitung geplant werden ist eine geeignete Unterscheidung in der Darstellung der von den Freileitungen in Anspruch genommenen Flächen einerseits und den als Erdkabel von den Vorhaben 81 und 81a bzw. den in Ziffer 1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Bestandteilen der Vorhaben 81b bis 81f in Anspruch genommenen Flächen andererseits vorzunehmen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

### **3.13. Sonstige Unterlagen und Anträge**

Die unter Kapitel 4.9 des Antrages der Vorhabenträger gemäß § 19 NABEG a. F. (S. 101) vom 28.06.2024 aufgeführten sonstigen Unterlagen und Anträge sind vorzulegen und nach konkreter Betroffenheit weitere Anträge zu stellen. Wenn straßenverkehrsrechtliche Anträge, insbesondere für die nicht gewidmeten Straßen, eingereicht werden, ist ein Logistikkonzept ebenfalls einzureichen (siehe dazu auch Ziffer 3.15.8).

### **3.14. Belange der Raumordnung**

Die in Kap. 4.1 des Antrages der Vorhabenträger nach § 19 NABEG a. F. (S. 84 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Aufgrund der weggefallenen Ebene der Bundesfachplanung, ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. nachvollziehbar darzustellen und zu prüfen, ob die Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 5a Abs. 5 NABEG) vereinbar ist.

Die Raumverträglichkeitsstudie-Methode für die Bundesfachplanung (vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang, November 2023; vgl. BNetzA, Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, November 2023) sollte analog angewendet werden, wobei diese an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens angepasst werden kann. Insbesondere ist der gegenüber der Bundesfachplanung konkretere Untersuchungsgegenstand zu würdigen. Eine entsprechende Prüfung der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile in der Ausführungsart Freileitung ist bei betreffenden Freileitungsabschnitten (ggf. geplante Anbindungsleitung) notwendig. Methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen.

Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6, S. 23 ff. des von der Bundesnetzagentur erstellten Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang) zu bewerten und zu dokumentieren. Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber dem Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren. Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhalten die Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Sollte sich abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Trasse oder ernsthaft in Betracht kommende Alternative keine Konformität festgestellt werden können, ist dieses im Alternativenvergleich zu beachten und die Bundesnetzagentur darüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Ergänzend zu den in Kapitel 4.1.3 des Antrags nach § 19 NABEG a. F. genannten Plänen und Programmen sind u. a. folgende maßgebliche Pläne und Programme zu beachten:

- Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3 (Entwurf Mai 2024),
- Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung (Entwurf 2023),
- Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung (Entwurf 2023),
- Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (1. Entwurf, Juni 2024),
- Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie (Entwurf zur 4. Stufe, April 2024) und
- länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV 2021).

Bei den jeweils zuständigen Behörden sind Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen. Dies betrifft ebenfalls die Einholung umweltrelevanter Erhebungen für geplante Windkraft- und Photovoltaikvorhaben, soweit dies keinen unzumutbaren Aufwand erfordert.

### **3.15. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)**

Die im Kapitel 4.8 (S. 100 f.) des Antrags gemäß § 19 NABEG a. F. genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

#### **3.15.1. Belange der kommunalen Bauleitplanung sowie städtebauliche Belange**

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche<sup>24</sup>:

- Flächennutzungspläne
- §§ 30, 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen (z. B. städtebauliche Entwicklungskonzepte)
- Der Entzug einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung von wesentlichen Teilen des Gemeindegebietes durch die Vorhaben bzw. Bestandteile der Vorhaben und
- die erhebliche Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen durch die Vorhaben.

Auf die Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 12.09.2024 wird in Bezug auf die Angaben zur kommunalen Bauleitplanung hingewiesen.

#### **3.15.2. Belange der Geodäsie**

Die Betroffenheit von Festpunkten der amtlichen geodatischen Grundlagennetze (sogenannte Vermessungsmarken) sind zu prüfen und zu dokumentieren.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 31.07.2024 hingewiesen.

#### **3.15.3. Belange der Land-, Fisch- und Teichwirtschaft**

Art und Umfang der Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf die Belange der Landwirtschaft, einschließlich der Belange der Teich- bzw. Fischwirtschaft, sind zu prüfen.

---

<sup>24</sup> BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. insbesondere zu berücksichtigen und bei entsprechender Flächenbetroffenheit zu untersuchen:

- Auswirkungen auf die Agrarstruktur
- Auswirkungen auf Dauer- und Sonderkulturen
- mögliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile (dauerhaft und temporär)
- Auswirkungen auf Direktvermarktung, Bio-Betriebe, Einhaltung der Konditionalität, Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
- Konzept zur Querung und Wiederherstellung von Drainagen, Entwässerungsgräben und Beregnungssystemen
- Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Es wird insbesondere auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern vom 26.08.2024, des Landesanglerverbands Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 27.08.2024 sowie der Gemeinde Waken-dorf I vom 30.08.2024 hingewiesen.

Die Themen Flächendrainagen und Flurschadenregulierung können in eigenen Unterlagen behandelt werden. Ebenso können Aussagen zur Nutzung/ Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes separat behandelt werden.

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten der ggf. geplanten Anbindungsleitungen als Freileitung auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen. Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

Die Ermittlung des Untersuchungsraumes erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.3 unter Berücksichtigung der Wirkweiten.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 3.9). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

#### **3.15.4. Forst- und waldrechtliche Belange**

Eine Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und in einer gesonderten Unterlage entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und die Waldgesetze für die Länder Schleswig-Holstein (LWaldG) sowie Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 9 LWaldG SH sowie § 15 und § 15a LWaldG MV für Waldumwandlungen hingewiesen, welche

zu beachten sind. Mindestens folgende Angaben sind für erforderliche Genehmigungen jeweils beizubringen:

- Tabellarische und kartografische Darstellung der forstrechtlichen Eingriffsbilanz, getrennt nach dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen,
- Angaben zu Flurstücksnummern,
- Betroffene Waldbesitzer,
- Eingriffsfläche,
- Beschreibung des Waldzustandes der in Anspruch genommenen Waldflächen,
- Benennung der Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung,
- Benennung der ökologischen Flächenfunktion in Waldbiotopen,
- Benennung potenzieller Schäden durch Windwurf und Sonnenbrand nach Schaffung neuer Waldränder bzw. Schneisen bzw. entsprechender Vermeidungsmaßnahmen,
- Rekultivierungsplanung inklusive Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen,
- Zeitliche Planung.

Sofern möglich sollten die genannten Angaben auch in einem Format eingereicht werden, das mittels geografischem Informationssystem ausgewertet werden kann (shape-Dateiformat). Es wird empfohlen sich hinsichtlich der genaueren Anforderungen an die GIS-Daten insbesondere für die befristete und die dauerhafte Waldumwandlungsfläche mit den örtlichen Forstbehörden frühzeitig abzustimmen. Auf entsprechende Stellungnahmen wird verwiesen.

Eine frühzeitige Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden in Schleswig-Holstein sowie in Mecklenburg-Vorpommern zu möglichen walddrechtlichen Kompensationen wird angeregt. Ebenfalls wird eine Abstimmung mit den örtlichen Forstbehörden hinsichtlich der Untersuchungen zu den nach Landesrecht ausgewiesenen Schutzwäldern empfohlen. Es wird zudem empfohlen, ggf. erforderliche Zustimmungen der Waldeigentümer für die Waldumwandlungen frühzeitig einzuholen.

Es wird empfohlen, im Rahmen der Maßnahmenkonzeption die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit den CEF-Maßnahmen sowie mit den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung abzustimmen und ggf. zu kombinieren.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotoptypenkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind. Zudem sind die Waldbiotopkartierung und Waldfunktionenkartierung, die von der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, als Datengrundlage zu berücksichtigen.

### **3.15.5. Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung**

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine bisher nicht bekannte Betroffenheit der Belange der Rohstoffsicherung, des Bergbaus, Altbergbaues damit in Verbindung stehender Überwachungseinrichtungen erkennbar wird, sind die zuständigen Behörden erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Im Übrigen sind die mit Stellungnahme vom 26.08.2024 erfolgten Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen zu beachten.

### **3.15.6. Ordnungsrechtliche Belange**

In den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist, sofern erforderlich, der Umgang mit Kampfmitteln und der Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **3.15.7. Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge**

Die Vorhabenträger haben sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Technischer Infrastrukturen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten bzw. die im Verfahren zusätzlich bekanntwerdenden technischen Infrastrukturen. Es ist soweit möglich zu dokumentieren und darzulegen inwieweit Starkstrombeeinflussung auftritt bzw. vermieden wird. Getroffene Vereinbarungen und die Einhaltung von Schutzabständen sind zu dokumentieren. Andernfalls sind bei verbleibenden Konflikten entsprechende Zusagen zu notwendigen Untersuchungen und Schutzmaßnahmen zu treffen. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien (DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter und -Merkblätter, AfK-Empfehlungen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) usw.) sind zu beachten.

### **3.15.8. Verkehrsinfrastruktur**

Die Belange des Straßenbaus, des Schienennetzes und weiterer Infrastruktur sind als Teil der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Kreuzungen sowie parallele Verläufe mit anderen Infrastrukturen. Planungen zu Querungen von Straßen können dabei auch im Rahmen des Logistikkonzeptes behandelt werden.

Die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile sind so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. ist der Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen nachvollziehbar begründet darzulegen. Weiter sind folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

## Straßen

Sollten im Zuge der Verwirklichung der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Gleiches gilt für den Fall erforderlich werdender Änderungen an bestehenden Kreuzungs- und Gestattungsvereinbarungen.

Die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile sind so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf die geplante Erweiterung der Bundesautobahn 20 zu prüfen.

## Schiennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen. Gegebenenfalls ist eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt einzuholen.

Sofern die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile Eisenbahnstrecken kreuzt oder berührt, ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlage noch deren Betrieb gefährdet werden. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14.08.2024 hingewiesen.

### **3.15.9. Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien**

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **3.15.10. Ver- und Entsorgungssysteme**

Die Betroffenheit von Ver- und Entsorgungssystemen, insbesondere auch Deponien und Abfallbehandlungsanlagen, Kläranlagen sowie Altlastenflächen, ist zu untersuchen und in den Unterlagen dazustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Leitungsinfrastrukturen oder Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **3.15.11. Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur**

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken im Wirkungsbereich der beantragten Vorhaben und

Vorhabenbestandteile zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden. Insoweit wird auch auf die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt vom 10.09.2024 hingewiesen.

Richtfunkverbindungen und sonstige Telekommunikationslinien sind in das Kreuzungsverzeichnis mit aufzunehmen.

### **3.15.12. Andere Infrastruktur**

Sofern technische Hochwasserschutzanlagen oder Einrichtungen zur Entwässerung durch die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile tangiert werden könnten, ist darzulegen, dass die Anlagen durch die Realisierung der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile nicht beeinträchtigt werden.

### **3.15.13. Belange der Gewerbeausübung**

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit von Belangen der Gewerbeausübung oder Hinweise für eine Existenzgefährdung abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **3.15.14. Andere behördliche Verfahren**

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit weiterer behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **3.15.15. Militärische Belange**

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen.

Die Abstimmung mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist vorzunehmen.

Sollte sich im Bereich der ggf. geplanten Anbindungsleitungen als Freileitung im Rahmen der Feintrassierung oder in Zusammenhang mit sonstigen Nebenanlagen oder Vorhabenbestandteilen eine Betroffenheit bereits bekannter oder weiterer Belange, z. B. durch Höhenbeschränkungen im An- und Abflugbereich von Flugplätzen, abzeichnet, sind Abstimmungen mit der zuständigen Behörde vorzunehmen.

### **3.15.16. Tourismus und Erholung**

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile inkl. ggf. geplanter Anbindungsleitungen als Freileitung zu berücksichtigen.

### **3.15.17. Weitere Belange**

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### 3.16. Alternativenvergleich

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag der Vorhabenträger vom 28.06.2024 unter Kapitel 4.10 (S. 101 f.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzuarbeiten.

Klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.10 wird festgestellt:

Den Ausgangspunkt der Bewertung stellt die im Antrag nach § 19 NABEG a. F. beantragte Vorschlagstrasse dar.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie sich aufgrund der aktuellen im Planungsstadium angestellten Sachverhaltsermittlung nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Dies kann klarstellend zum Vorschlag der Vorhabenträger zu verschiedenen Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Trasse in der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativenauslöser zugrunde zu legen. Weiterhin ist ggf. dem Umstand methodisch Rechnung zu tragen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 34 BNatSchG) weitergehende Anforderungen an die Alternativenprüfung ergeben können.

Es sind sowohl für die geprüften räumlichen als auch technischen Alternativen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzustellen. Der Maßstab für die Prüfung von Alternativen nach § 18 Abs. 4a NABEG gilt auch für die Prüfung von technischen Alternativen, wie z. B. die Entscheidung über eine offene oder geschlossene Querung.

Sofern die Vorhabenträger beabsichtigten, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.

Der Alternativenprüfung sind jedenfalls Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 7.17).